



Inhaltsverzeichnis

Netzentgelte Strom 2024

A. Entgelte der Netznutzung für leistungsgemessene Kunden

- I) Entgelte für leistungsgemessene Kunden
 - a) Jahresleistungspreissystem
 - b) Monatsleistungspreissystem

B. Entgelte für Messstellenbetrieb

- II) Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messdienstleistung)

C. Weitere Preisbestandteile für nicht leistungsgemessene und leistungsgemessene Kunden

- III) Abgabe gemäß KWK-Gesetz
- IV) Mehrkosten gemäß § 19 StromNEV
- V) Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG
- VI) Entgelte für Stromspeicher gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV 1)



Preisblatt

A. Entgelte der Netznutzung für leistungsgemessene Kunden

Preise ab 01.01.2024

Für die Nutzung des Verteilungsnetzes gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen (Gleichzeitigkeitsgrad) bereits berücksichtigen.

I) a) Netzentgelte für leistungsgemessene Kunden (Jahresleistungspreissystem)

Für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten folgende Preise für Liefermengen:

Entnahmenetzebene	Leistungspreise		Arbeitspreise	
	Nettopreise ¹⁾ in € pro kW und Jahr	Bruttopreise ²⁾	Nettopreise ¹⁾ in Cent pro kWh	Bruttopreise ²⁾
Mittelspannung (MSP)				
bis einschl. 2.500 h*)	33,30	39,62	7,91	9,41
über 2.500 h*)	190,31	226,47	1,63	1,94

b) Netzentgelte für leistungsgemessene Kunden (Monatsleistungspreissystem)

	in € pro kW und Monat		in Cent pro kWh	
Mittelspannung (MSP)	31,72	37,74	1,63	1,94
Blindstrom			Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
			in Cent pro kvarh	
Blindmehrarbeit			0,92	1,09

B. Entgelte für Messstellenbetrieb

II) Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messdienstleistung)

		Nettopreis ¹⁾ €/a	Bruttopreis ²⁾ €/a
Lastgangzähler	< 1 kV	510,00	606,90
Lastgangzähler	> 1 kV	1.690,00	2.011,10

Für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz gelten gesonderte Preise.

Messung und Messstellenbetrieb

Die unter den Ziffern I) aufgeführten Entgelte verstehen sich zuzüglich der Entgelte unter Ziffer II) für Messstellenbetrieb und Umsatzsteuer.

Weitere Preisbestandteile (insb. KWKG-Umlage, § 19-Umlage, Offshore-Netzumlage, Umlage für abschaltbare Lasten)

Die Entgelte nach Ziffer I) und II) verstehen sich zuzüglich Abgaben Ziffer III) bis VI) und Umsatzsteuer aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Regelungen in der jeweils gültigen Höhe.

1) ohne Umsatzsteuer, 2) incl. 19 % Umsatzsteuer



Preisblatt

für die Nutzung von Elektrizitätsverteilungsnetzen

Preisbestandteile für leistungsgemessene und nicht leistungsgemessene Kunden

Preise ab 01.01.2024
Netzentgelte Strom 2024

III) Abgabe gemäß KWKG-Gesetz ¹⁾

Jahr		Aufschlag
	verbrauchsunabhängig	
2024		0,275 ct/kWh

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gem. §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen können, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen im Sinne von § 27 a KWKG 2018, Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27 c KWKG 2018) gelten Sonderregeln.

IV) Mehrkosten gemäß § 19 StromNEV ¹⁾

Jahr		LV Gruppe A'	LV Gruppe B'	LV Gruppe C'	LV Gruppe nach " 21 ENFG
	Verbrauch kWh	Für die ersten 1.000.000 kWh	oberhalb 1.000.000 kWh		
2024		0,643 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh	0,000 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A':

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge diese maximale § 19 StromNEV-Umlage

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal die Umlage LV Gruppe C'

Letztverbrauchergruppe nach § 21 EnFG:

Strommengen von Letztverbrauchern, die eine Privilegierung nach § 21 Abs. 1-5 EnFG (Stromspeicher, Ladepunkte und Speichergas) in Anspruch nehmen.

V) Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG ¹⁾

Jahr		Umlage
	verbrauchsunabhängig	
2024		0,656 ct/kWh

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gem. §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen können, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen im Sinne von § 27 a KWKG 2018, Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27 c KWKG 2018) gelten Sonderregeln.

VI) Entgelte für Stromspeicher gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV ¹⁾

Letztverbraucher, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen und den zurückgewonnenen Strom wieder in das Netz einspeisen, zahlen ein individuelles Netzentgelt auf den Anteil der entnommenen Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Dieser Anteil ist für jede Anlage in geeigneter Form nachzuweisen.

Entnahmenetzebene	Leistungspreis
	in € pro kW und Jahr
Mittelspannung (MSP)	190,31

1) ohne Umsatzsteuer, 2) incl. 19 % Umsatzsteuer